



Corona-Staatshilfen – Umsatzerersatz

Höhe des Zuschusses / Voraussetzungen

Unternehmen die von der COVID-Schutzmaßnahmen-VO betroffen sind (z.B. Hotellerie u. Gastronomie) bekommen 80%, Unternehmen die von der COVID 19 Notmaßnahmen-VO betroffen sind (z.B. Handelsunternehmen), branchenabhängig, 20%, 40% oder 60% des Umsatzausfalls ersetzt.

Erste bekommen den Ersatz für den Zeitraum 1. Nov. bis 6. Dez. bzw. verlängert bis 31. Dez., zweite nur für den Zeitraum 17. Nov. bis 6. Dez. bzw. verlängert bis 31. Dez. bezahlt. In der Verlängerung beträgt der Umsatzerersatz nur mehr 50%.

Der Vergütungsbetrags ist mit EUR 800.000 begrenzt und beträgt mindestens EUR 2.300.

Ausschlussgründe

Das Unternehmen darf u. a. in den letzten 5 Jahren keine Gehälter über 500.000 EUR bezahlt haben und darf keiner Hinzurechnungsbesteuerung unterlegen sein (ME verfassungswidrig).

Ebenso erhalten Einrichtung die der Ausübung der Prostitution dienen keinen Ersatz (ME verfassungswidrig).

Ermittlung des Umsatzausfalls

Der Umsatzausfall ermittelt sich in der Regel auf Basis der Umsatzsteuervoranmeldung für November 2019.

Steuerliche Behandlung

Der Umsatzerersatz ist steuerfrei.

Beantragung / Verfahren

Die Abwicklung erfolgt über die COFAG, für Land- und Forstwirte sowie Privatzimmervermieter über das BMRLT. Grundsätzlich besteht auf den Zuschuss kein Rechtsanspruch. Dieser darf aber auch nicht grundlos verweigert werden. Der Ersatz ist im Zeitraum vom 6.11.2020 bis zum 15.12.2020 via Finanz-Online zu beantragen.

Ihr Ansprechpartner



Mag. Siegbert Nagl
StB, UB, VB

0664 43 56 296
siegbert.nagl@gmx.at

www.siegbert-nagl.com

*Wir beraten
Sie gerne!*